

Altersteilzeit und Vorruhestand

— Dr. Wolfram Viefhues, Richter am AG Oberhausen

Die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI) bzw. in der Beamtenversorgung (§§ 25 BRRG, 41 Abs. 1 BBG) beträgt 65 Jahre. Dennoch scheiden viele Menschen heute auf Grund besonderer Regelungen früher aus dem Erwerbsleben aus. Auch Modelle einer flexiblen Verteilung der Arbeitsleistung innerhalb eines Betriebes (Zeitkonto) und der Lebensarbeitsleistung (z.B. Zeitwertpapiere) erlangen zunehmend Bedeutung.¹

Vorruhestand und Altersteilzeit sind aus der sozialen Wirklichkeit also nicht mehr wegzudenken.

Die unterhaltsrechtlichen Auswirkungen werden jedoch nicht immer ausreichend bedacht. In der anwaltlichen Beratung älterer Mandanten zu unterhaltsrechtlichen Fragen sollte schon im Vorfeld deutlich gemacht werden, dass Altersteilzeit und Vorruhestand nicht ohne weiteres geeignete Mittel sind, Unterhaltsansprüche zu beeinflussen.

Vorgezogener Ruhestand bei Beamten

Beamte auf Lebenszeit können auf eigenen Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den **vorgezogenen Ruhestand** versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben; für Schwerbehinderte gilt dies bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Eintritt in den Ruhestand vor dem Erreichen der individuell maßgeblichen Altersgrenze führt zu einem Abschlag in der Versorgung. Nach § 77 SGB VI, § 14 Abs. 3 BeamtenVG wird bei einem Rentenbezug vor Erreichen des 65. Lebensjahres regelmäßig ein Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat vorgenommen.²

Dieser Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt und wirkt lebenslang. Der Versorgungsabschlag verringert also das errechnete Ruhegehalt für die Gesamtdauer der Versorgungszahlungen. Das entsprechend niedrigere Ruhegehalt ist auch Bemessungsgrundlage für die Witwenversorgung und das Waisengeld.

Altersteilzeit können **Beamte** des Bundes beantragen, wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben und in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren. Einen Rechtsanspruch darauf hat der Beamte, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für Landesbeamte gelten unterschiedliche Regelungen.

Während der Altersteilzeit bezieht der Beamte eine reduzierte Besoldung, die im Ergebnis 83 % der Nettodienstbezüge beträgt. Die Höhe der späteren Altersversorgung richtet sich

nach den vollen Dienstbezügen (und nicht 83 %), die bei unveränderter Vollzeittätigkeit zu zahlen gewesen wären. Die Dauer der Altersteilzeit wird zu 9/10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt.

Gesetzliche Rentenversicherung

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** können Versicherte eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben (§ 36 SGB VI). Für bestimmte Personengruppen gelten weitere Sonderregelungen (§§ 37, 40 SGB VI). Soweit Altersrente vor dem 65. Lebensjahr beansprucht wird, kann diese als Vollrente oder als Teilrente bezogen werden (§ 41 SGB VI). Die Teilrente beträgt entweder $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ der Vollrente. Während des Rentenbezuges dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen gem. § 34 Abs. 3 SGB VI nicht überschritten werden.³

Durch das **Altersteilzeitgesetz** (AtG) vom 23. Juli 1996⁴ soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden, wobei der gleitende Übergang in den Ruhestand durch Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit unterstützt wird. Vielfach werden Vorruhestandsregelungen auch auf Grund **arbeitsvertraglicher** oder **tarifvertraglicher** Festlegungen angeboten.⁵ Durch Harz III⁶ ist das Altersteilzeitgesetz geändert worden. Danach ist das Regelarbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Aufstockungsbetrag gesetzlich definiert worden. Zudem wird der Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit von Rentenaufstockungsleistungen auf der Basis von 80 % des Regelarbeitsentgeltes abhängig gemacht.⁷

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch noch das sog. Sabbatjahr. Die **Sabbatregelung** ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der es eine Arbeits- und eine Freizeitphase gibt. Es handelt sich also nicht um unbezahlten Urlaub! Die Dauer ist grundsätzlich nicht vorgegeben – es muss

¹ AnwK-BGB/Schürmann, 2005, § 1581 BGB Rn 32.

² Borth, in: Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 2004, Teil IV Rn 201.

³ Einzelheiten bei Viefhues/Mieczko, Familienrecht in Zahlen und Tabellen, 2005, S. 338 f.

⁴ BGBl I 1996, 1078; siehe dazu Boecken, NJW 1996, 3386.

⁵ Ausführlich Strohal, FamRZ 1996, 197.

⁶ Art. 95 des 3. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

⁷ Vgl. KKfamR/Klein, 2005, § 1581 BGB Rn 16 m.w.N.

also auch kein volles Jahr sein – und kann unterschiedlich gestaltet werden, jedoch ist i.d.R. die Freizeitphase am Ende der Gesamtzeit vorgesehen. So ist es z.B. möglich, auf eine Phase von zwei Jahren Vollbeschäftigung eine dreimonatige Freistellung folgen zu lassen. Während der gesamten Dauer betragen die Bezüge dann 8/9. Auch das Sabbatjahr führt nicht zu einer unterhaltsrechtlich anzuerkennenden Reduzierung des Einkommens.⁸

Unterhaltsrechtliche Auswirkungen

Für die Bemessung von unterhaltsrechtlicher **Leistungsfähigkeit** und **Bedürftigkeit** sind Vorruhestand und Altersteilzeit in zweifacher Hinsicht von Bedeutung:

- Während der Phase bis zum regulären Rentenalter wird das Einkommen durch den Bezug der niedrigeren Rente im Vergleich zum bisherigen vollen Erwerbseinkommen reduziert.
- Aber auch für die Zeit ab dem regulären Renteneintritt kann sich aus der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente eine Reduzierung des dann gezahlten Ruhegehaltes bzw. Renteneinkommens ergeben.

Auch hier gilt der unterhaltsrechtliche Grundsatz, dass eine **selbst herbeigeführte Verminderung der Leistungsfähigkeit** nach Treu und Glauben unbeachtlich ist, wenn die betreffende Person **unterhaltsrechtlich verantwortungslos** oder zumindest **leichtfertig** gehandelt hat.⁹

Bei der unterhaltsrechtlichen Bewertung ist entscheidend, dass den Regelungen über flexible Altersgrenzen sozialpolitische oder arbeitsmarktorientierte Erwägungen zugrunde liegen, die für die Beurteilung der Frage, ob eine (volle) Erwerbsobliegenheit besteht, nicht aussagekräftig sind. Vielmehr bieten die flexiblen Altersgrenzen, die in pauschalierender Weise aus sozialpolitischen – und damit wechselnden Vorstellungen unterliegenden – Erwägungen ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben ermöglichen, insoweit keinen zur Beurteilung der **unterhaltsrechtlichen Erwerbsobliegenheit** geeigneten Maßstab.¹⁰

Damit reicht die bloße Tatsache, dass auf Grund von Altersteilzeit bzw. Vorruhestand geringere Einkünfte erzielt werden, grundsätzlich nicht aus, diese niedrigeren Bezüge als unterhaltsrechtlich maßgebend anzusehen. Vielmehr sieht die Rechtsprechung darin regelmäßig eine unterhaltsrechtliche Obliegenheitsverletzung mit der Folge des Ansatzes der bisherigen höheren Einkünfte.¹¹ Dies gilt sowohl beim Unterhaltspflichtigen als auch beim Unterhaltsberechtigten.¹²

Ausnahmen von der Obliegenheitsverletzung

Für die familienrechtliche Praxis bedeutsam sind allerdings die möglichen Ausnahmen, denn eine Obliegenheitsverletzung muss immer auf Grund einer **umfassenden Interessen-**

abwägung unter Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles nach Abwägung der Belange des Berechtigten und des Verpflichteten festgestellt werden. Hierzu ist aber in der Praxis ein ausreichend substantiierter **anwaltlicher Sachvortrag** erforderlich, der ggf. auch bewiesen werden muss.

In diesem Zusammenhang sind in Rechtsprechung und Literatur die folgenden Entscheidungskriterien angesprochen worden:

Prägende Wirkung der ehelichen Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt

Stellt sich die Frage im Rahmen des Ehegattenunterhalts, kommt es darauf an, wann beschlossen worden ist, Altersteilzeit oder Vorruhestand in Anspruch zu nehmen. Ist diese Wahl noch zur Zeit des Zusammenlebens getroffen worden oder entspricht sie jedenfalls der (früheren) gemeinsamen **Lebensplanung** der Eheleute, so werden sich beide Partner daran auch nach Trennung und Scheidung festhalten lassen müssen.¹³ Entscheidet sich ein Ehegatte dagegen erst nach dem Scheitern der Ehe für Altersteilzeit oder Vorruhestand, so liegt hierin regelmäßig eine unterhaltsrechtliche Obliegenheitsverletzung.

Abwenden des Arbeitsplatzverlustes

Eine Obliegenheitsverletzung kann jedoch ausscheiden, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis in zulässiger Weise ohnehin beendet hätte und der Arbeitnehmer nur durch „**Flucht in die Rente**“ der **Kündigung zuvorgekommen** ist, da nicht zu erwarten ist, dass er auf dem Arbeitsmarkt eine seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Arbeitsstelle finden wird.¹⁴

Anerkennenswerte gesundheitliche Gründe

Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Betreffende an seine Arbeitsfähigkeit belastenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet und aus diesem Grunde aus dem aktiven Erwerbsleben ausscheidet. Es muss jedoch ein unterhaltsrechtlich

⁸ OLG Schleswig FamRZ 2002, 1190 = ZFE 2002, 69.

⁹ BGH FamRZ 1985, 158 ff.; BGH FamRZ 1994, 372, 374; BGH FamRZ 2000, 815.

¹⁰ BGH FamRZ 1999, 708; OLG Koblenz FamRZ 2004, 1573; OLG Hamm FamRZ 1999, 1078.

¹¹ So jüngst OLG Koblenz FamRZ 2004, 1573; OLG Hamm FamRZ 2005, 1177, NJW 2004, 161 = ZFE 2005, 97; OLG Saarbrücken ZFE 2005, 101; weitergehend AG Hannover FamRZ 2004, 1495.

¹² Zur Erwerbsverpflichtung des Berechtigten siehe AnwK-BGB/Schürmann, § 1577 Rn 19 m.w.N.

¹³ Borth, in: Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 2004, Teil IV Rn 200; ähnlich Gerhardt, in: Wendl/Staudigl, Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 2004, § 4 Rn 239b; OLG Zweibrücken FPR 1999, 115; Eschenbruch/Mittendorf, Unterhaltsprozess, 2004, Rn 6282.

¹⁴ OLG Hamm NJW 2004, 161 = ZFE 2005, 97; OLG Hamm OLGR Hamm 2000, 292 = NJW-RR 2001, 433; OLG Koblenz FamRZ 2004, 1573; Kalthoener/Büttner/Niepmann, Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 2004, Rn 655; Luthin/Margraf, Handbuch des Unterhaltsrechts, Teil 1 Rn 1051; KKFamR/Klein, 2005, § 1581 BGB Rn 16 m.w.N.; Kleffmann, in: Scholz/Stein, Praxishandbuch Familienrecht, Teil G Rn 98.

bedeutsamer Krankheitszustand vorliegen, der aus medizinischen Gründen eine geringere berufliche Belastung notwendig macht. Zum anderen muss gerade diese medizinische Notwendigkeit durch die Altersteilzeit oder den Vorruhestand aufgefangen werden. Eine Altersteilzeit muss also letztlich das schlimmere Übel, nämlich die Arbeitslosigkeit im Alter als Folge der Krankheit verhindern. In diesem Fall ist die tatsächliche Reduzierung der Einkünfte unterhaltsrechtlich anzuerkennen.¹⁵ Einschränkungen können wiederum umgekehrt gelten, wenn trotz eines gesundheitlich bedingten verminderten Arbeitseinsatzes ein Anspruch auf volle Bezüge besteht.¹⁶

Bedeutung der Höhe des geleisteten Unterhaltes

Bei der Beurteilung der unterhaltsrechtlichen Berechtigung zur Reduzierung des Einkommens kann auch der Umfang der infolge der Altersteilzeit fortbestehenden Leistungsfähigkeit¹⁷ und damit die Höhe des weiterhin geleisteten Unterhaltes von Bedeutung sein. Eine Reduzierung um rund 236 DM bei einem Elementarunterhalt von ohnehin nur knapp 1.600 DM muss aber nicht hingenommen werden.¹⁸

Sicherstellung des Unterhaltsbedarfs durch eigene Einkünfte

Das OLG Koblenz¹⁹ hat in der Vereinbarung von Altersteilzeit jedenfalls dann keine unterhaltsbezogene Mutwilligkeit gesehen, wenn der Unterhaltsbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten durch dessen eigene Einkünfte (Versorgungsbezüge von 3.000 DM mtl. und mietfreie Wohnung im eigenen Haus) auf einem relativ hohen Niveau sichergestellt ist.²⁰

Fortbestehende Leistungsfähigkeit

Keine Verletzung unterhaltsrechtlicher Obliegenheiten liegt vor, wenn der Vorruhestand **nicht mit Einkommenseinbußen verbunden** ist, weil z.B. vom Arbeitgeber eine Abfindung oder Aufstockungsleistung gezahlt wird.²¹

Entscheidende Frage in der Praxis ist dabei allerdings, wie diese **Abfindung** zu verrechnen ist. Hier stellt sich erst einmal die grundsätzliche Frage, ob Abfindungszahlungen unterhaltsrechtlich oder im Zugewinn ausgeglichen werden sollen²² oder ob gar kein Anspruch des Ehegatten auf Ausgleich besteht.²³ Sieht man diese Abfindungen nicht als Vermögen, sondern als eine einmalige Vorauszahlung laufender Einkünfte an, die dazu dient, die Einkommensverminderung auf Grund des Arbeitsplatzverlustes abzufedern,²⁴ so steht einer unterhaltsrechtlichen Anrechnung nichts im Wege. Abfindungen im Rahmen von Vorruhestandsregelungen sollen regelmäßig auf die Zeit bis zum regulären Rentenbeginn umgelegt werden.²⁵ Damit kann im Idealfall erreicht werden, dass das bisherige Einkommensniveau erhalten bleibt.

Besondere Altersgrenzen

Eine spezielle Fallgruppe stellen besondere Altersgrenzen dar, die aus persönlichen Gründen (z.B. Schwerbehinderte) oder beruflichen Gründen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Vollzugsdienst der Justiz, Fluglotsen, Soldaten, Bergleuten) bestehen. Da das Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben nicht vom Willen der betreffenden Person abhängt, liegt darin allein kein unterhaltsrechtlich vorwerfbares Verhalten.

Allerdings lässt das Erreichen dieser besonderen Altersgrenze die Erwerbsobliegenheit nicht ohne weiteres entfallen.²⁶ Bei einem mit 41 Jahren pensionierten, aber voll erwerbsfähigen Flugzeugführer hat der BGH eine Obliegenheitsverletzung bejaht, wenn dieser sich mit seinen Versorgungsbezügen begnügte.²⁷

Entscheidend ist hier, ob in der konkreten Situation noch eine anderweitige Erwerbstätigkeit der vorzeitig in Ruhestand gegangenen Person möglich ist. Dies hängt ab von seiner beruflichen Vorbildung und seinen Fähigkeiten, aber auch von dem konkreten gesundheitlichen Zustand.²⁸

Rechtsfolgen

Rechtsfolge der Verletzung einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit ist, dass ein Unterhaltspflichtiger dem Berechtigten die Minderung des Einkommens nicht entgegenhalten kann und sich das bisherige Einkommen fiktiv zurechnen lassen muss.²⁹ Er wird also so behandelt, als ob er den bisherigen Unterhalt

¹⁵ OLG Koblenz NJW-RR 2004, 938; OLG Köln FamRZ 2003, 602; OLG Koblenz FamRZ 2004, 1573; OLG Hamm FamRZ 2001, 1476; OLG Hamm NJW-RR 2001, 433, 434 = FamRZ 2001, 482; OLG Hamm FamRZ FamRZ 1999, 1078; *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, a.a.O. Rn 655.

¹⁶ LG Itzehoe FamRZ 1998, 256.

¹⁷ OLG Hamm FamRZ 1999, 1078, 1079.

¹⁸ OLG Hamm FamRZ 1999, 1078, 1079. Dagegen will *Gerhardt* in *FA-FamR*, 5. Aufl. 2005, Kap. 6 Rn 329 ein unterhaltsbezogenes leichtfertiges Verhalten im Regelfall nur annehmen, wenn der Pflichtige ohne weiteres bis 65 Jahre arbeiten könnte und dem Bedürftigen durch das wegen Altersteilzeit gesunkene Einkommen der angemessene Bedarf, im Einzelfall der Notunterhalt, nicht verbleibt.

¹⁹ OLG Koblenz FamRZ 2000, 610.

²⁰ Zustimmend *Eschenbruch/Mittendorf*, a.a.O. Rn 6282 und *KKFamR/Klein*, 2005, § 1581 BGB Rn 16 m.w.N.; *Kleffmann* a.a.O. Rn 106; ähnlich *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, a.a.O. Rn 418.

²¹ OLG Hamm FamRZ 1998, 27; *Luthin/Margraf*, Handbuch des Unterhaltsrechts, Teil 1 Rn 1051; *Wendl/Staudigl/Dose*, a.a.O. § 1 Rn 498.

²² Vgl. BGH FamRZ 2004, 1352 mit Anm. *Bergschneider*, S. 1353, und *Kogel*, FamRZ 2004, 1866; *Gerhard/Schulz*, FamRZ 2005, 145; *JurisPK-BGB/Viefhues*, 2005, § 1361 BGB Rn 23.3 ff. speziell zu den Auswirkungen bereits vorhandener gerichtlicher Entscheidungen oder getroffener Regelungen der Parteien.

²³ So *Maurer*, FamRZ 2005, 757, 761.

²⁴ *KKFamR/Klein*, 2005, § 1578 BGB Rn 159 ff. m.w.N.

²⁵ *Borth*, in: Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 2004, Teil IV Rn 200; *KKFamR/Klein*, 2005, § 1578 BGB Rn 162 m.w.N.

²⁶ *JurisPK/Altmeyer*, 2. Aufl. 2004, § 1571 Rn 3 m.w.N.

²⁷ BGH FamRZ 2004, 254, 255 mit Anm. *Borth*, FamRZ 2004, 360.

²⁸ *AnwK-BGB/Schürmann*, § 1581 BGB Rn 32.

²⁹ *Borth*, in: Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 2004, Teil IV Rn 201.

weiterzahlen könnte. Teilweise wird aber auch darauf verwiesen, dass der Betreffende neben seiner Rente im Rahmen bestimmter Grenzen³⁰ Einkommen hinzuverdienen kann,³¹ um auf das bisherige Einkommensniveau zu kommen.

Besonderheiten bei Selbständigen

Selbständige sind vielfach über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig. Wäre dies auch bei Fortbestand der Ehe der Fall gewesen, war diese Fortsetzung also schon in den ehelichen Lebensverhältnissen angelegt, so kann das tatsächlich erzielte Einkommen als prägend im Rahmen des Ehegattenunterhaltes Anrechnung finden.³² Umstritten ist allerdings, ob der Selbständige seine Erwerbstätigkeit einschränken darf. Teilweise wird vertreten, dass keine Obliegenheit bestehe, über das allgemeine Rentenalter hinaus tätig zu sein. Vielmehr könne er seine Beschäftigung jederzeit ohne unterhaltsrechtliche Nachteile einschränken oder aufgeben.³³ Die Gegenansicht verneint dieses Recht, wenn der Selbständige diese Tätigkeit zunächst über das 65. Lebensjahr hinaus fortgesetzt hat.³⁴

Vorruhestand und Altersteilzeit beim Unterhaltsberechtigten

Bei der Frage der Bedürftigkeit auf Seiten des Berechtigten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie beim Unterhaltspflichtigen.³⁵ Auch beim Berechtigten wird also nur in den oben erörterten Fällen ein auf Grund Vorruhestand oder Altersteilzeit verringertes Einkommen unterhaltsrechtlich akzeptiert.

Beim Berechtigten kann aber auch umgekehrt eine Obliegenheit zur Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes bestehen, wenn der Berechtigte, der bisher nach § 1573 BGB anspruchsberechtigt war, dadurch seinen Bedarf teilweise oder ganz selbst decken kann.³⁶

³⁰ Erläutert bei *Viefhues/Mieczko*, Familienrecht in Zahlen und Tabellen, 2005, S. 341.

³¹ BGH FamRZ 1999, 708; OLG Koblenz FamRZ 2004, 1573; OLG Saarbrücken ZFE 2005, 101; *Borth*, in: Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 2004, Teil IV Rn 200; *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, a.a.O., Rn 417.

³² *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, a.a.O., Rn 749 und Rn 655 m.w.N.

³³ OLG Hamm FamRZ 1997, 883; *Eschenbruch/Mittendorf*, a.a.O., Rn 6287; *Wendl/Staudigl/Dose*, a.a.O. § 1 Rn 498.

³⁴ OLG Dresden OLGR Dresden 2003, 102 beim Regelbedarf des minderjährigen Kindes; *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, a.a.O., Rn 655.

³⁵ *Kleffmann* a.a.O. Rn 98.

³⁶ *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, a.a.O., Rn 417; *Borth*, in: Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 2004, Teil IV Rn 201.